

Merkblatt Dienstfahrten-Kasko- versicherung «Verhalten im Schadenfall»

Wird ein Mitglied mit einem Schaden konfrontiert, gilt folgender Grundsatz:

Information an:

Matthias Heck Tel. 044 213 20 47 oder E-Mail matthias.heck@cevi.ch.

Sie meldet den Schaden mit dem von euch ausgefüllten Schadenformular, der schriftlichen Bestätigung über die bewilligte Dienstfahrt und evtl. mit dem Europäischen Unfallprotokoll (inkl. Rückseite) beim Versicherer an.

Das gilt unabhängig davon, ob der Unfall durch Drittverschulden verursacht wurde. Es gilt die Pflicht gegenüber dem Versicherer einen Schadenfall unverzüglich anzumelden, sonst kann es zur Leistungskürzung kommen

Vorgehen

1. Zur Registrierung eines neuen Schadenfalls werden auf dem Schadenformular und evtl. dem Unfallprotokoll folgende Informationen benötigt: **Schadendatum / Ort / Schadenhergang oder Unfallskizze / Fotos / Beteiligte und ungefähres Schadenausmass**
2. Dafür sorgen, dass auch andere Beteiligte den Schaden bei ihren Versicherungen anmelden.
3. Keine externen Äusserungen (weder mündlich noch schriftlich) betreffend Haftung ohne Rücksprache mit dem Versicherer.
4. Keine Anerkennungshandlungen oder Zusagen ohne Rücksprache mit dem Versicherer vornehmen (Notfälle vorbehalten, z.B. Bergungs- oder Abschleppkosten bei einem nicht mehr fahrtüchtigen Fahrzeug).

5. Falls sich die Reparaturkosten unter CHF 1'500.00 beziffern, ist keine vorgängige Fahrzeugbesichtigung durch den Versicherer notwendig und die Reparatur kann ohne Rücksprache durchgeführt werden (Schadenfotos durch die Werkstatt jedoch zwingend!)
6. Hinweis: Der **Selbstbehalt von Fr. 1'000.-** muss vom Unfallverursacher übernommen werden.